

730 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

26. 6. 1962

Regierungsvorlage

Bundesverfassungsgesetz vom 1962, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 wird abgeändert wie folgt:

1. Artikel 14 hat zu lauten:

„Artikel 14. (1) Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung auf dem Gebiete des Schulwesens sowie auf dem Gebiete des Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schüler- und Studentenheime, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist.

(2) Bundessache ist die Gesetzgebung, Landessache die Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen, soweit im Abs. 4 lit. a nicht anderes bestimmt ist. In diesen Bundesgesetzen kann die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen; hiebei finden die Bestimmungen des Artikels 15 Abs. 6 sinngemäß Anwendung. Durchführungsverordnungen zu diesen Bundesgesetzen sind, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, vom Bund zu erlassen.

(3) Bundessache ist die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

- a) Zusammensetzung und Gliederung der Kollegien, die im Rahmen der Schulbehörden des Bundes auf Landes- und Bezirksebene zu bilden sind, einschließlich der Bestellung der Mitglieder dieser Kollegien und ihrer Entschädigung;
- b) äußere Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen Pflichtschulen;
- c) äußere Organisation der öffentlichen Schülerheime, die ausschließlich oder vor-

wiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind;

- d) Anstellungserfordernisse der von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden angestellten Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind.

(4) Landessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

- a) Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen auf Grund der gemäß Abs. 2 ergehenden Gesetze; in den Landesgesetzen ist hiebei zu bestimmen, daß die Schulbehörden des Bundes auf Landes- und Bezirksebene bei Ernennungen, sonstigen Besetzungen von Dienstposten und bei Auszeichnungen sowie im Qualifikations- und Disziplinarverfahren mitzuwirken haben. Die Mitwirkung hat bei Ernennungen, sonstigen Besetzungen von Dienstposten und bei Auszeichnungen jedenfalls ein Vorschlagsrecht der Schulbehörde erster Instanz des Bundes zu umfassen;
- b) Kindergartenwesen und Hortwesen.

(5) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 ist Bundessache die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

- a) Öffentliche Übungsschulen, Übungskindergärten, Übungshorte und Übungsschülerheime, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind;
- b) öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler der in lit. a genannten Übungsschulen bestimmt sind;
- c) Dienstrecht der Lehrer, Erzieher und Kindergärtnerinnen für die in lit. a und b genannten öffentlichen Einrichtungen.
- (6) Öffentliche Schulen sind jene Schulen, die vom gesetzlichen Schulerhalter errichtet und erhalten werden. Gesetzlicher Schulerhalter ist der Bund, soweit die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung von öffentlichen Schulen

Bundessache ist. Gesetzlicher Schulerhalter ist das Land oder nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die Gemeinde oder ein Gemeindeverband, soweit die Gesetzgebung oder Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung von öffentlichen Schulen Landessache ist. Öffentliche Schulen sind allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses, im übrigen im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen zugänglich. Das gleiche gilt sinngemäß für Kindergärten, Horte und Schülerheime.

(7) Schulen, die nicht öffentlich sind, sind Privatschulen; diesen ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen das Öffentlichkeitsrecht zu verleihen.

(8) Dem Bund steht die Befugnis zu, sich in den Angelegenheiten, die nach Abs. 2 und 3 in die Vollziehung der Länder fallen, von der Einhaltung der auf Grund dieser Absätze erlassenen Gesetze und Verordnungen Kenntnis zu verschaffen, zu welchem Zwecke er auch Organe in die Schulen und Schülerheime entsenden kann. Werden Mängel wahrgenommen, so kann dem Landeshauptmann durch Weisung (Artikel 20 Abs. 1) die Abstellung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist aufgetragen werden. Der Landeshauptmann hat für die Abstellung der Mängel nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Sorge zu tragen und ist verpflichtet, um die Durchführung solcher Weisungen zu bewirken, auch die ihm in seiner Eigenschaft als Organ des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden.

(9) Auf dem Gebiete des Dienstrechtes der Lehrer, Erzieher und Kindergärtnerinnen gelten für die Verteilung der Zuständigkeiten zur Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich der Dienstverhältnisse zum Bund, zu den Ländern, zu den Gemeinden und zu Gemeindeverbänden die diesbezüglichen allgemeinen Regelungen der Artikel 10, 12 und 15, soweit in den vorhergehenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist.

(10) Auf dem Gebiete des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens sowie auf dem Gebiete des land- und forstwirtschaftlichen Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schülerheime, ferner in den Angelegenheiten des Dienstrechtes der Lehrer und Erzieher an solchen Schulen und Schülerheimen wird der Wirkungsbereich des Bundes und der Länder durch ein gesondertes Bundesverfassungsgesetz geregelt.“

2. Im Artikel 15 Abs. 7 hat es

a) im ersten Satz statt „Artikel 11 und 12“ zu lauten: „Artikel 11, 12 und 14 Abs. 2 und 3“ und

b) im letzten Satz statt „Artikeln 11 und 12“ zu lauten: „Artikeln 11, 12 und 14 Abs. 2 und 3“.

3. Zwischen Artikel 81 und Artikel 82 ist einzufügen:

„4. Schulbehörden des Bundes.

Artikel 81 a. (1) Die Verwaltung des Bundes auf dem Gebiete des Schulwesens und auf dem Gebiete des Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schülerheime ist vom zuständigen Bundesminister und — soweit es sich nicht um das Hochschul- und Kunstakademiewesen sowie um das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen und das land- und forstwirtschaftliche Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schülerheime handelt — von den dem zuständigen Bundesminister unterstehenden Schulbehörden des Bundes zu besorgen. Zur Führung von Verzeichnissen der Schulpflichtigen können im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes die Gemeinden herangezogen werden.

(2) Für den Bereich jedes Landes ist eine als Landesschulrat und für den Bereich jedes politischen Bezirkes eine als Bezirksschulrat zu bezeichnende Schulbehörde einzurichten. Im Land Wien hat der Landesschulrat auch die Aufgaben des Bezirksschulrates zu besorgen und die Bezeichnung Stadtschulrat für Wien zu führen. Der sachliche Wirkungsbereich der Landes- und Bezirksschulräte ist durch Bundesgesetz zu regeln.

(3) Für die durch Gesetz zu regelnde Einrichtung der Schulbehörden des Bundes gelten folgende Richtlinien:

a) Im Rahmen der Schulbehörden des Bundes sind Kollegien einzurichten. Die stimmberechtigten Mitglieder der Kollegien der Landesschulräte sind nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag, die stimmberechtigten Mitglieder der Kollegien der Bezirksschulräte nach dem Verhältnis der für die im Landtag vertretenen Parteien bei der letzten Landtagswahl im Bezirk abgegebenen Stimmen zu bestellen. Die Bestellung aller oder eines Teiles der Mitglieder der Kollegien durch den Landtag ist zulässig.

b) Präsident des Landesschulrates ist der Landeshauptmann, Vorsitzender des Bezirksschulrates der Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde. Wird die Bestellung eines Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates gesetzlich vorgesehen, so tritt dieser in allen Angelegenheiten, die sich der Präsident nicht selbst vorbehält, an dessen Stelle. Wird die Bestellung eines Vizepräsidenten gesetzlich vorgesehen, so steht diesem das Recht der Akteneinsicht und Beratung zu; ein solcher Vizepräsi-

dent ist jedenfalls in jenen fünf Ländern zu bestellen, die nach dem Ergebnis der letzten vor dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes durchgeführten amtlichen Volkszählung die meisten Einwohner haben.

- c) Die Aufgabenbereiche der Kollegien und der Präsidenten (Vorsitzenden) der Landes- und Bezirksschulräte sind durch Gesetz zu bestimmen. Zur Erlassung von Verordnungen und allgemeinen Weisungen, zur Bestellung von Funktionären und zur Erstattung von Ernennungsvorschlägen sowie zur Erstattung von Gutachten zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen sind die Kollegien zu berufen.
- d) In dringenden Fällen, die einen Aufschub bis zur nächsten Sitzung des Kollegiums nicht zulassen, hat der Präsident (der Vorsitzende) auch in den dem Wirkungsbereich des Kollegiums zugewiesenen Angelegenheiten Erledigungen zu treffen und hierüber ohne Verzug dem Kollegium zu berichten.
- e) Ist ein Kollegium durch mehr als zwei Monate beschlußunfähig, so gehen die Aufgaben des Kollegiums für die weitere Dauer der Beschlußunfähigkeit auf den Präsidenten (Vorsitzenden) über. Der Präsident (Vorsitzende) tritt in diesen Fällen an die Stelle des Kollegiums.

(4) In den Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Kollegien fallen, können Weisungen (Artikel 20 Abs. 1) nicht erteilt werden. Dies gilt nicht für Weisungen, mit denen wegen Gesetzeswidrigkeit die Durchführung des Beschlusses eines Kollegiums untersagt oder die Aufhebung einer vom Kollegium erlassenen Verordnung angeordnet wird. Solche Weisungen sind zu begründen. Die Schulbehörde, an die die Weisung gerichtet ist, kann dagegen auf Grund eines Beschlusses des Kollegiums nach Maßgabe der Artikel 129 ff. unmittelbar Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erheben.

(5) Der zuständige Bundesminister kann sich persönlich oder durch Organe des von ihm geleiteten Bundesministeriums vom Zustand und von den Leistungen auch jener Schulen und Schülerheime überzeugen, die dem Bundesministerium im Wege der Landesschulräte unterstehen. Festgestellte Mängel — soweit es sich nicht um solche im Sinne des Artikels 14 Abs. 8 handelt — sind dem Landesschulrat zum Zwecke ihrer Abstellung bekanntzugeben.

Artikel 81 b. (1) Die Landesschulräte haben Dreivorschläge zu erstatten

- a) für die Besetzung der Dienstposten des Bundes für Schulleiter, sonstige Lehrer und Erzieher an den den Landesschulräten

unterstehenden Schulen und Schülerheimen, b) für die Besetzung der Dienstposten des Bundes für die bei den Landes- und Bezirksschulräten tätigen Schulaufsichtsbeamten sowie für die Bestellung von Schulaufsichtsbeamten, die ohne Besetzung eines Dienstpostens erfolgt,

- c) für die Bestellung der Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommissionen für das Lehramt an Hauptschulen und an Sonderschulen.

(2) Die Vorschläge nach Abs. 1 sind an den gemäß Artikel 66 Abs. 1 oder Artikel 67 Abs. 1 oder auf Grund sonstiger Bestimmungen zuständigen Bundesminister zu erstatten. Die Auswahl unter den vorgeschlagenen Personen obliegt dem Bundesminister.

(3) Bei jedem Landesschulrat sind Qualifikations- und Disziplinarkommissionen erster Instanz für Schulleiter und sonstige Lehrer sowie für Erzieher einzurichten, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen und an einer dem Landesschulrat unterstehenden Schule (Schülerheim) verwendet werden. Das Nähere ist durch Bundesgesetz zu regeln.“

4. Am Ende des Artikels 102 Abs. 2 ist an Stelle des Punktes ein Strichpunkt zu setzen und anzufügen:

„Schulwesen sowie Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schüler- und Studentenheimen, ausgenommen das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen und das land- und forstwirtschaftliche Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schülerheime.“

5. Artikel 102 a wird aufgehoben.

6. Dem Artikel 130 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Verwaltungsgerichtshof erkennt außerdem über Beschwerden gegen Weisungen gemäß Artikel 81 a Abs. 4.“

7. Artikel 131 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:

1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, nach Erschöpfung des Instanzenzuges;

2. in den Angelegenheiten der Artikel 11, 12 und 14 Abs. 2 und 3 sowie in jenen Angelegenheiten, in denen dem Bescheid eines Landes- oder Bezirksschulrates ein kollegialer Beschluß zugrunde liegt, der zuständige Bundesminister, soweit die Parteien den Bescheid im Instanzenzug nicht mehr anfechten können.“

8. Im Artikel 142 ist

- a) am Ende des Abs. 2 lit. d an Stelle des Punktes ein Strichpunkt zu setzen und anzufügen:

4

„e) gegen einen Landeshauptmann wegen Nichtbefolgung einer Weisung gemäß Artikel 14 Abs. 8: durch Beschluß der Bundesregierung;

f) gegen einen Präsidenten oder Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbefolgung der Verordnungen oder sonstigen Anordnungen (Weisungen) des Bundes: durch Beschluß der Bundesregierung.“;

b) im Abs. 4 nach den Worten „in den in Absatz 2 unter d“ ein Beistrich zu setzen und einzufügen: „e und f“;

c) am Ende des Abs. 4 anzufügen:

„Der Verlust des Amtes des Präsidenten des Landesschulrates hat auch den Verlust jenes Amtes zur Folge, mit dem das Amt des Präsidenten gemäß Artikel 81 a Abs. 3 lit. b verbunden ist.“;

d) im Abs. 5 nach den Worten „im Falle der lit. d“ ein Beistrich zu setzen und einzufügen: „e und f“.

Artikel II.

(1) Die Bestimmungen des § 8 Abs. 5 lit. f des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 stehen der Schaffung von Gemeindeverbänden für Zwecke der Errichtung und Erhaltung von öffentlichen Pflichtschulen, von öffentlichen Schülerheimen und von öffentlichen Kindergärten und Horten nicht entgegen.

(2) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 letzter Satz des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, stehen der Umlegung des Bedarfes der im Abs. 1 angeführten Gemeindeverbände nicht entgegen. Die Zuständigkeit zur Regelung der Umlegung des Bedarfes solcher Gemeindeverbände richtet sich je nach dem Zweck des Gemeindeverbandes nach Artikel 14 Abs. 3 lit. b oder c oder nach Artikel 14 Abs. 4 lit. b des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung dieses Bundesverfassungsgesetzes.

Artikel III.

Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 14 Abs. 2 bis 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist Bundessache die Gesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten des Bundes-Blindenerziehungsinstitutes in Wien, des Bundes-Taubstummeninstitutes in Wien und der Bundes-Berufsschule für Uhrenindustrie in Karlstein in Niederösterreich.

Artikel IV.

(1) Bis zu einer anderweitigen Regelung durch Bundesgesetz trägt der Bund die Kosten der Be-

soldung (Aktivitäts- und Pensionsaufwand) der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen (Artikel 14 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung dieses Bundesverfassungsgesetzes), unbeschadet allfälliger gesetzlicher Beitragsleistungen der Länder zum Personalaufwand für diese Lehrer.

(2) Solange der Bund ganz oder teilweise für die Kosten der Besoldung der im Abs. 1 genannten Lehrer aufkommt, haben die Länder jährlich einen Dienstpostenplan für diese Lehrer zu erstellen. Hiebei sind die für die Erstellung der Dienstpostenpläne für die Lehrer des Bundes jeweils geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(3) Solange der Bund ganz oder teilweise für die Kosten der Besoldung der im Abs. 1 genannten Lehrer aufkommt, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Bundesministeriums:

a) Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen: die gemäß Abs. 2 zu erstellenden Dienstpostenpläne der Länder. Die Zustimmung kann aus dem Grunde einer zu geringen Landesdurchschnittszahl der Schüler je Klasse nicht verweigert werden, wenn sie bei Volks- und Hauptschulen, polytechnischen Lehrgängen und bei gewerblichen, kaufmännischen oder hauswirtschaftlichen Berufsschulen mindestens 30, bei Sonderschulen mindestens 15 beträgt.

b) Alle im freien Ermessen liegenden Personalmaßnahmen über die im Abs. 1 genannten Lehrer, die finanzielle Auswirkungen nach sich ziehen. Das zuständige Bundesministerium hat jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen jene im freien Ermessen liegenden Personalmaßnahmen festzustellen, die ihrer Geringfügigkeit wegen ohne eine solche Zustimmung getroffen werden können.

Artikel V.

Bis zum Inkrafttreten des im Artikel 81 b Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung dieses Bundesverfassungsgesetzes genannten Bundesgesetzes sind außer den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Juli 1917, RGBl. Nr. 319 (Lehrerdienstpragmatik), über die bei den Landesschulräten einzurichtenden Qualifikations- und Disziplinarkommissionen auch die Bestimmungen der Verordnung vom 4. April 1918, RGBl. Nr. 133, als bundesgesetzliche Vorschriften weiterhin anzuwenden.

Artikel VI.

Im Rahmen der Gewährung von Subventionen zum Personalaufwand konfessioneller Privat-

schulen obliegt es nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften dem zuständigen Bundesminister, die Aufteilung der diesen Schulen zur Verfügung zu stellenden Lehrerdienstposten auf die einzelnen Schulen vorzunehmen. Die Gebietskörperschaft, welche die Diensthöhe über die Lehrer für die entsprechenden öffentlichen Schulen ausübt, ist verpflichtet, nach Maßgabe der bundesgesetzlichen Vorschriften über die Subventionierung die Zuweisung der einzelnen Lehrer an die Schulen durchzuführen.

Artikel VII.

(1) Auf die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes geltenden Rechtsvorschriften, die Angelegenheiten betreffen, für die dieses Bundesverfassungsgesetz die Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung regelt, sind die Bestimmungen der §§ 2 bis 6 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 und des BGBl. Nr. 393 vom Jahre 1929 sinngemäß anzuwenden.

(2) Soweit Rechtsvorschriften im Sinne des Abs. 1 auf Grund des § 42 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in seiner jeweiligen Fassung durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und der einzelnen Länder oder der einzelnen Länder und des Bundes erlassen worden sind, gelten folgende Bestimmungen:

- a) Ist in der Angelegenheit, welche die gesetzliche Regelung betrifft, auf Grund des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes die Gesetzgebung Bundessache, so tritt das Landesgesetz außer Kraft. Die Geltung des mit diesem Landesgesetz übereinstimmenden Bundesgesetzes ist von dem außer Kraft tretenden Landesgesetz nicht mehr abhängig.
- b) Ist in der Angelegenheit, welche die gesetzliche Regelung betrifft, auf Grund des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes die Gesetzgebung ausschließlich oder hinsichtlich der Erlassung von Ausführungsgesetzen Landessache, so tritt das Bundesgesetz außer Kraft. Die Geltung des mit diesem Bundesgesetz übereinstimmenden Landesgesetzes ist von dem außer Kraft tretenden Bundesgesetz nicht mehr abhängig.

(3) Soweit es sich bei den unter Abs. 2 lit. b fallenden gesetzlichen Regelungen um landesgesetzliche Vorschriften über die Organisation der Schulaufsicht des Bundes in den Ländern handelt, treten sie außer Kraft.

Artikel VIII.

- (1) In den Angelegenheiten
 - a) der Volksbildung und

- b) des durch dieses Bundesverfassungsgesetz nicht erfaßten Erziehungswesens im Sinne des Artikels 14 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 in seiner vor dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes in Geltung gestandenen Fassung

können Änderungen der Gesetzeslage bis zu einer anderweitigen bundesverfassungsgesetzlichen Regelung nur durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und der Länder bewirkt werden; die Vollziehung in diesen Angelegenheiten ist Bundessache.

(2) Die Bestimmungen des Artikels 11 Abs. 2 bis 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 gelten auch für die im Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten.

Artikel IX.

Die Kompetenzbestimmungen der §§ 2 und 3 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, werden durch dieses Bundesverfassungsgesetz nicht berührt.

Artikel X.

Mit dem Wirksamwerden dieses Bundesverfassungsgesetzes treten folgende bundesverfassungsgesetzlichen Vorschriften, soweit sie sich nicht auf das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen beziehen, außer Kraft:

- a) § 42 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 und des BGBl. Nr. 393 vom Jahre 1929;
- b) das Bundesverfassungsgesetz vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 88, betreffend den Wirkungsbereich des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Dienstrechtes der Schulaufsichtsbeamten sowie der Lehrer öffentlicher Schulen (Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz);
- c) das Bundesverfassungsgesetz vom 13. Juli 1955, BGBl. Nr. 162, womit die Zuständigkeit des Bundes und der Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiete der Errichtung, Erhaltung und Auflassung öffentlicher Schulen, Kindergärten und Horte geregelt wird (Schul-erhaltungs-Kompetenzgesetz).

Artikel XI.

Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit (Tag der Beschlußfassung durch den Nationalrat) in Kraft.

Artikel XII.

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Das Bundes-Verfassungsgesetz vom Jahre 1920 hat im Artikel 14 die Aufteilung der Kompetenzen zwischen dem Bund und den Ländern hinsichtlich der Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiete des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens einem besonderen Bundesverfassungsgesetz vorbehalten. Die bis zur Erlassung eines solchen besonderen Bundesverfassungsgesetzes notwendigen Zwischenlösungen wurden zunächst im § 42 des Verfassungs-Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 getroffen, welche Bestimmungen anlässlich der Zweiten Verfassungsnovelle im Jahre 1929 ausgebaut wurden.

In einem durch diese Verfassungsnovelle des Jahres 1929 eingefügten Artikel 102 a der Bundesverfassung wurde darüber hinaus zur Verstärkung des Einflusses der Länder in der Vollziehung des Bundes auf dem Gebiete des Schulwesens eine von der übrigen Bundesverwaltung abweichende Lösung getroffen, indem die kollegialen Schulbehörden gegenüber dem zuständigen Bundesminister eine relativ starke Selbständigkeit erhielten.

Die durch § 42 des Verfassungs-Übergangsgesetzes 1920 in der Fassung von 1929 für große Teile des Schulwesens instituierte paktierte Gesetzgebung (übereinstimmende Gesetze des Bundes und der Länder) hatte zur Folge, daß die Gesetzgebungstätigkeit gerade auf diesem für die staatliche Entwicklung so bedeutenden Gebiet nur schleppend, zum Teil nach Ländern verschieden, vor sich ging.

Eine Verwirrung auf weiten Gebieten des österreichischen Schulrechtes trat durch die staatsrechtlichen Änderungen der Jahre 1934 und 1938 ein, durch die eine Reihe von Rechtsvorschriften in ihrer Geltung teils beseitigt, teils zweifelhaft wurde.

Seit 1945 bemühen sich daher die beiden Regierungsparteien in schwierigen und langwierigen Verhandlungen, zu einem Kompromiß zu gelangen, um die gesetzliche Neugestaltung des Schulwesens zu ermöglichen, durch welche der bestehende provisorische Zustand der ver-

fassungsrechtlichen und die Unklarheit der einfachgesetzlichen Lage überwunden werden soll. Nur auf zwei Teilgebieten der Schulkompetenzen konnten bisher Lösungen erreicht werden, nämlich durch das Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz vom Jahre 1948 und das Schulerhaltungs-Kompetenzgesetz vom Jahre 1955.

Im übrigen gelang es erst in den während der Jahre 1960 bis 1962 geführten Verhandlungen, ein gemeinsames Regierungsprogramm zu entwickeln. In mehreren Fühlungen mit den Ländern wurde auch der seit 1920 ausständige Ausgleich zwischen dem Bund und den Ländern über die Kompetenzverteilung auf dem Gebiete des Schulwesens gefunden.

Zum Aufbau des vorliegenden Entwurfes einer Bundesverfassungsnovelle ist zu bemerken, daß der Entwurf in einem Artikel I die Einlösung der Promesse des Artikels 14 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 hinsichtlich der Regelung des Wirkungsbereiches des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Schulwesens und eine eingehende Neugestaltung der derzeit im Artikel 102 a enthaltenen Bestimmungen über die Schulbehörden des Bundes enthält. Ferner sieht der Entwurf in seinem Artikel I Ergänzungen verschiedener anderer Bestimmungen der Bundesverfassung vor, die im Zusammenhang mit der Kompetenzregelung und mit den Bestimmungen über die Schulbehörden notwendig sind. In den folgenden Artikeln II bis VIII sind die notwendigen Übergangsregelungen enthalten. Die Artikel IX bis XII enthalten Schlußbestimmungen.

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen des Entwurfes bemerkt:

Zu Artikel I:

Zu Punkt 1:

Dieser Punkt der Bundesverfassungsnovelle sieht die Aufteilung des Wirkungsbereiches des Bundes und der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiet des Schulwesens sowie auf dem damit im Zusammenhang stehen-

den Gebiet des Erziehungswesens vor. Obgleich Artikel 14 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 die Erlassung eines „besonderen Bundesverfassungsgesetzes“ in diesen Angelegenheiten vorsieht, schien der Einbau der Kompetenzbestimmungen in die Bundesverfassung selbst zweckmäßig, da es sich bei den Schul- und Erziehungskompetenzen um eine wichtige Materie der staatlichen Gesetzgebung und Vollziehung handelt, die ihre Regelung in dem Grundgesetz des Staates selbst finden soll.

Zum Aufbau der im Entwurf vorliegenden Fassung des Artikels 14 ist zu bemerken, daß der Abs. 1 eine Generalklausel zugunsten der Kompetenzen des Bundes auf dem Gebiete des Schulwesens und des damit zusammenhängenden Erziehungswesens ausspricht, während in den Abs. 2, 3 und 4 diejenigen Angelegenheiten aufgezählt sind, bezüglich deren die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenzen analog den Artikeln 11, 12 und 15 der Bundesverfassung verteilt sind. Abs. 5 enthält eine ergänzende Bestimmung zur Kompetenzregelung bezüglich der Übungsschulen. Abs. 6 und Abs. 7 enthalten Definitionen der Begriffe „öffentliche“ und „private“ Schulen. Abs. 8 sieht eine der Bestimmung des Artikels 15 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes nachgebildete Regelung über das Recht des Bundes zur Mängelrüge vor. Abs. 9 verweist auf die Kompetenzvorschriften der Bundesverfassung bezüglich des Dienstrechtes. Abs. 10 nimmt von der Kompetenzverteilung des Artikels 14 das Gebiet des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens und des land- und forstwirtschaftlichen Erziehungswesens aus. Diesbezüglich wird die Kompetenzregelung einem gesonderten Bundesverfassungsgesetz vorbehalten.

Zu Artikel 14 Abs. 1:

Diese Bestimmung weist dem Bund die volle Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiete des Schulwesens sowie auf dem Gebiete des Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schüler- und Studentenheime zu, soweit in den darauffolgenden Absätzen (2, 3 und 4) nicht anderes bestimmt ist. Diese Regelung findet ihre Rechtfertigung darin, daß die verschiedenen Schularten eine Einheit bilden, wobei der Besuch einer Schule oftmals an die erfolgreiche Absolvierung einer anderen Schule gebunden ist. Die Konzentration der Gesetzgebungskompetenzen und der Vollziehung in Form einer Generalklausel beim Bund bietet die Gewähr, daß die Gesetzgebung auch in Zukunft dieser Einheit des Schulwesens Rechnung trägt und es nicht zu einer länderweisen Zersplitterung des Schulwesens kommt, die in anderen Ländern zu oftmals in der Literatur bedauerten Nachteilen für den Staatsbürger geführt hat.

Zu Artikel 14 Abs. 2:

In Übereinstimmung mit der geltenden Rechtslage auf Grund des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes 1948 wird in den Angelegenheiten des Dienstrechtes der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen (Volks-, Haupt- und Sonderschulen, polytechnische Lehrgänge und gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen) dem Bund nur die Gesetzgebung vorbehalten, während die Vollziehung den Ländern zugesprochen wird. Auf Grund der später zu behandelnden Bestimmung des Abs. 4 lit. a kommt den Ländern überdies die Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich der Zuständigkeit der zur Ausübung der Diensthoheit über die Pflichtschullehrer berufenen Behörden zu. Die Bestimmungen des zweiten und dritten Satzes des Abs. 2 enthalten Ergänzungen, wie sie auch die Artikel 10 Abs. 2 und 11 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes enthalten.

Zu Artikel 14 Abs. 3:

Diese Bestimmung zählt entsprechend der Kompetenzregelung des Artikels 12 des Bundes-Verfassungsgesetzes jene Angelegenheiten auf, hinsichtlich deren dem Bund die Gesetzgebung über die Grundsätze, den Ländern die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung zukommt.

In lit. a wird den Ländern die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten der Zusammensetzung der Kollegien der auf Landes- und Bezirksebene einzurichtenden Schulbehörden des Bundes vorbehalten. Dadurch soll den Ländern die Möglichkeit gegeben werden, an der Gestaltung der (unmittelbaren) Schulbehörden des Bundes entscheidend mitzuwirken. Diese von den Kompetenzregelungen über die Organisation unmittelbarer Bundesbehörden auf allen anderen Gebieten der staatlichen Verwaltung abweichende Lösung ist im Hinblick auf die historische Entwicklung der Schulbehörden, die immer eine gewisse Mittelstellung zwischen reinen Bundes- und reinen Landesbehörden hatten, zu rechtfertigen. Im Zusammenhalt mit den Bestimmungen des Artikels 81 a (die im wesentlichen den Bestimmungen des bisherigen Artikels 102 a entsprechen) über die weitgehende Autonomie der Schulbehörden auf Landes- und Bezirksebene gegenüber dem zuständigen Bundesminister stellt die vorgesehene Regelung zugleich ein im Hinblick auf den föderalistischen Aufbau der Republik Österreich notwendiges Gegengewicht zu der im Abs. 1 statuierten grundsätzlichen Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiete des Schulwesens dar.

Die Bestimmungen der lit. b und c sehen vor, daß den Ländern hinsichtlich der öffentlichen Pflichtschulen jene (taxativ aufgezählten) Angelegenheiten in Ausführungsgesetzgebung und

Vollziehung zugewiesen werden, welche den eigentlichen Schulbetrieb erst ermöglichen. Diese Angelegenheiten werden unter dem Sammelbegriff „äußere Organisation“ zusammengefaßt. Dazu gehören:

- a) Aufbau der öffentlichen Pflichtschulen; darunter ist die Zahl der Schulstufen und die Zusammenfassung der Schüler in Klassen zu verstehen.
- b) Organisationsformen der öffentlichen Pflichtschulen; darunter sind zu verstehen:
 1. hinsichtlich der Volksschulen:
 - ein- bis achtklassige Volksschule mit acht Schulstufen,
 - vierklassige Volksschule mit vier Schulstufen,
 - vierklassige Volksschule mit vier Schulstufen und Oberstufenklassen (bisher Abschlußklassen),
 - Führung der Oberstufe der Volksschule in der Ausbauf orm der Volksschuloberstufe;
 2. hinsichtlich der Hauptschulen:
 - Einzügigkeit der Hauptschule,
 - Zweizügigkeit der Hauptschule;
 3. hinsichtlich der Sonderschulen:
 - die verschiedenen Arten der Sonderschule je nach der Behinderungsart der Schüler;
 4. hinsichtlich der Berufsschule:
 - Jahresberufsschule mit mindestens einem Schultag in der Woche,
 - lehrgangsmäßig geführte Berufsschule,
 - saisonmäßig geführte Berufsschule;
 5. hinsichtlich des polytechnischen Lehrganges:
 - Führung in organisatorischem Zusammenhang mit einer Volks-, Haupt- oder Sonderschule oder Berufsschule oder als selbständige Schule;
 6. hinsichtlich aller genannten öffentlichen Pflichtschulen:
 - die Entscheidung über die Führung als als Knaben- und Mädchenschulen beziehungsweise -klassen oder als Schulen beziehungsweise Klassen mit koedukativem Unterricht.
- c) Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Sprengel der öffentlichen Pflichtschulen; diese Materie ist hinsichtlich des Wirkungsbereiches des Bundes und der Länder bereits im gegenwärtigen Zeitpunkt durch die Bestimmungen des Schulerhaltungs-Kompetenzgesetzes aus dem Jahre 1955 in gleicher Weise geregelt.
- d) Klassenschülerzahlen; dabei handelt es sich um die Bestimmung der Zahl der Schüler, die in einer Klasse einer öffentlichen Pflichtschule gleichzeitig

unterrichtet werden dürfen; damit im Zusammenhang stehen die Bestimmungen über die Teilung von Klassen in Parallelklassen.

- e) Unterrichtszeit; unter dem Begriff Unterrichtszeit ist sowohl die Bestimmung der Mindest- oder Höchstzahl der Unterrichtsstunden an einem Tag als auch die Einteilung des Schuljahres (Ferialordnung) zu verstehen.

In lit. d wird dem Bund die Grundsatzgesetzgebung hinsichtlich der Anstellungserfordernisse der Kindergärtnerinnen und der Erzieher an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, vorbehalten. Diese Bestimmung erscheint deshalb notwendig, weil im Sinne des Artikels 14 Abs. 9 den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiete des Dienstrechtes der Kindergärtnerinnen und der genannten Erzieher zukommt. Da aber der Bund auf Grund der Generalklausel des Artikels 14 Abs. 1 auch die Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten der Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen und für Erzieher hat, mußte durch diesen Vorbehalt gesichert werden, daß die an diesen Schulen ausgebildeten Kindergärtnerinnen und Erzieher auch tatsächlich an den öffentlichen Kindergärten, Horten und Schülerheimen verwendet werden.

Zu Artikel 14 Abs. 4:

Dieser Absatz zählt jene Angelegenheiten auf, welche in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind.

Auf die Bestimmung der lit. a dieses Absatzes wurde bereits im Zusammenhang mit Artikel 14 Abs. 2 hingewiesen. Die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz der Länder hinsichtlich der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen wird jedoch, wie dies schon bisher der Fall war, dadurch eingeschränkt, daß verbindlich vorgesehen wird, daß die Schulbehörden des Bundes auf Landes- und Bezirksebene bei bestimmten wesentlichen dienstrechtlichen Entscheidungen mitzuwirken haben. Hinsichtlich der Ernennungen, sonstigen Besetzungen von Dienstposten (wie zum Beispiel der Verleihung schulfester Stellen) und bei Auszeichnungen hat die Mitwirkung nunmehr jedenfalls in einem Vorschlagsrecht der Schulbehörde erster Instanz des Bundes zu bestehen. Unter Schulbehörde erster Instanz ist hinsichtlich der Volksschullehrer, Hauptschullehrer und Sonderschullehrer sowie der Lehrer an polytechnischen Lehrgängen der Bezirksschulrat, hinsichtlich der Berufsschulen der Landesschulrat zu verstehen.

Lit. b weist das Kindergartenwesen und das Hortwesen zur Gänze der Kompetenz der Länder zu. Damit wird es den Ländern ermöglicht, auf diesem wichtigen Gebiet des Erziehungswesens die der Eigenart jedes Landes entsprechende selbständige Gestaltung zu finden.

Zu Artikel 14 Abs. 5:

Bei den in lit. a und b angeführten Einrichtungen handelt es sich um Annexe zu Bundeslehranstalten, weshalb dem Bund — übereinstimmend mit der bisherigen Rechtslage — die Gesetzgebung und die Vollziehung auch insoweit vorbehalten wird, als sie sonst bezüglich der betreffenden Schularten (beziehungsweise des Dienstrechtes der Lehrer an solchen Schulen) auf Grund der Bestimmungen des Artikels 14 Abs. 2 bis 4 den Ländern zugewiesen ist.

Zu Artikel 14 Abs. 6 und 7:

Diese Bestimmungen enthalten eine Definition der Begriffe „öffentliche Schulen“ und „Privatschulen“. Dabei folgt der Entwurf der Definition, die bereits § 5 des Schulerhaltungs-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 162/1955, gegeben hat. In diesem Zusammenhang wird die allgemeine Zugänglichkeit der öffentlichen Schulen verfassungsgesetzlich festgelegt.

Zu Artikel 14 Abs. 8:

Die darin enthaltene Befugnis des Bundes zur Mängelrüge auch in jenen Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des Artikels 14 Abs. 2 und 3 in die Vollziehung der Länder fallen, ist der Bestimmung des Artikels 15 Abs. 2 nachgebildet und findet ihr Vorbild in der Bestimmung des § 7 des Schulerhaltungs-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 162/1955, welche bereits eine derartige Mängelrüge in den Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen vorsieht. Eine solche Bestimmung erscheint notwendig, weil die den Ländern zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der öffentlichen Pflichtschulen, Voraussetzung für einen geordneten Schulbetrieb sind. Dem Bund muß daher die Möglichkeit einer gewissen Einflußnahme bei Auftreten von Mängeln zukommen. Dazu kommt, daß bei der Neugestaltung der Bestimmungen über die Schulbehörden des Bundes (Artikel 81 a des Entwurfes) der erste Satz des Artikels 102 a des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht übernommen wurde, welcher dem Bund die „oberste Leitung und Aufsicht über das gesamte Erziehungs- und Unterrichtswesen“ zusprach. Dies geschah deshalb, weil der föderalistische Aufbau der Bundesverfassung eine „Oberaufsicht“ des Bundes auf Gebieten, in denen den Ländern nach der Kompetenzverteilung die Vollziehung zukommt, nicht kennt und die genannte

Bestimmung daher systemwidrig ist: § 7 des Schulerhaltungs-Kompetenzgesetzes hat für den darin geregelten Teilbereich diesem obersten Leitungs- und Aufsichtsrecht des Bundes erst einen Inhalt gegeben.

Bezüglich der darin vorgesehenen Weisungen an den Landeshauptmann zur Abstellung von Mängeln ist schließlich zu bemerken, daß die im Artikel I Punkt 8 vorgesehene Einfügung einer lit. e in Artikel 142 Abs. 2 eine allfällige Sanktion im Falle der Nichtbefolgung einer solchen Weisung enthält.

Zu Artikel 14 Abs. 9:

Die Kompetenzregelung auf dem Gebiete des Dienstrechtes der Bediensteten der Gebietskörperschaften ist allgemein in den Artikeln 10, 12 und 15 der Bundesverfassung geregelt. Nur soweit eine davon abweichende Regelung normiert werden soll, wie dies bezüglich der Pflichtschullehrer im Artikel 14 Abs. 2 geschieht, erscheint eine gesonderte Regelung hinsichtlich des Dienstrechtes der Lehrer erforderlich. Hingegen weicht der Entwurf nicht von den allgemeinen Kompetenzbestimmungen hinsichtlich des Dienstrechtes der Bundeslehrer einerseits und der von den Ländern und Gemeinden angestellten Kindergärtnerinnen, Erzieher und Lehrer (soweit sie nicht Pflichtschullehrer sind) andererseits ab. Dies hat zur Folge, daß in Abänderung der gegenwärtigen Rechtslage die Zuständigkeit bezüglich des Dienstrechtes der von den Ländern und Gemeinden angestellten Kindergärtnerinnen nunmehr auch hinsichtlich der Gesetzgebung in den Wirkungsbereich der Länder fällt. Ausgenommen davon ist lediglich die Festsetzung der Anstellungserfordernisse, hinsichtlich deren dem Bund die Grundsatzgesetzgebung vorbehalten wird (Artikel 14 Abs. 3 lit. d).

Zu Artikel 14 Abs. 10:

Da die Vorarbeiten für eine endgültige Kompetenzverteilung auf dem Gebiete des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens gegenwärtig noch nicht so weit gediehen sind, daß diesbezügliche Bestimmungen bereits in den vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen werden konnten, mußte in der vorliegenden Entwurfsbestimmung die diesbezügliche Regelung einem gesonderten Bundesverfassungsgesetz vorbehalten werden.

Zu Punkt 2:

Diese Bestimmungen enthalten lediglich formale Ergänzungen des Artikels 15 Abs. 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes, die durch die Einfügung eines Artikels 14 in der Fassung des Artikels I Punkt 1 des vorliegenden Entwurfes notwendig sind.

Zu Punkt 3:

Durch diese Bestimmung wird zwischen Artikel 81 und Artikel 82 des Bundes-Verfassungsgesetzes ein Unterabschnitt „4. Schulbehörden des Bundes“ eingefügt, der die notwendigen Bestimmungen über die Organisation der Landes- und Bezirksschulräte enthält. Ähnliche Bestimmungen enthält derzeit Artikel 102 a des Bundes-Verfassungsgesetzes, welcher durch Punkt 5 des Artikels I des vorliegenden Entwurfes aufgehoben werden soll. Die Neuplacierung der Bestimmungen über die Schulbehörden des Bundes als Artikel 81 a und Artikel 81 b findet ihre Begründung darin, daß es sich bei der Verwaltung des Bundes auf dem Gebiete des Schulwesens um eine unmittelbare Bundesverwaltung handelt, welche im Dritten Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes („Vollziehung des Bundes“) zu regeln ist. Die gegenwärtige Regelung des Artikels 102 a befindet sich im Vierten Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes, welches die Überschrift trägt: „Gesetzgebung und Vollziehung der Länder“ und steht daher systematisch an unrichtiger Stelle.

Die Fassung des Artikels 81 a und des Artikels 81 b im Sinne des vorliegenden Entwurfes bringt im wesentlichen keine materiellen Änderungen der Rechtslage, wie sie bereits auf Grund des Artikels 102 a des Bundes-Verfassungsgesetzes besteht, mit sich. Die diesbezüglichen Bestimmungen wurden lediglich präziser gefaßt, wie es die darin enthaltene, in der Bundesverwaltung einmalige Regelung (vgl. die Erläuterungen zu Artikel 14 Abs. 3 lit. a des Entwurfes) notwendig macht.

Die vorliegenden Bestimmungen des Artikels 81 a bilden die Grundlage für das im Entwurf ebenfalls vorliegende Bundes-Schulaufsichtsgesetz.

Zu Artikel 81 a Abs. 1:

Die Verwaltung des Bundes auf dem Gebiete des Schulwesens und auf dem Gebiete des Erziehungswesens (soweit letzteres sich auf Schülerheime bezieht) wird durch diese Bestimmung dem zuständigen Bundesminister und den ihm unterstehenden Landes- und Bezirksschulräten übertragen, ausgenommen jedoch die schon bisher nicht in die Kompetenz der Landes- und Bezirksschulräte fallenden Angelegenheiten des Hochschul- und Kunstakademiewesens sowie des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens.

Zu Artikel 81 a Abs. 2:

Diese Bestimmung sieht entsprechend der seit dem Jahre 1868 bestehenden Rechtslage vor, daß in jedem Land ein Landesschulrat, in jedem politischen Bezirk ein Bezirksschulrat einzurichten ist. Der Landesschulrat für das Land Wien hat auf Grund der Sonderstellung der Stadt Wien als Land und als Gemeinde auch die Aufgaben des

Bezirksschulrates zu besorgen. Die traditionelle Bezeichnung „Stadtschulrat für Wien“ wird beibehalten.

Zu Artikel 81 a Abs. 3:

Diese Entwurfsbestimmung enthält die verfassungsgesetzlichen Richtlinien für die einfache Gesetzgebung über die Organisation der Schulbehörden des Bundes. Es handelt sich also nicht um unmittelbar anwendbares Recht, sondern um Verfassungsrecht, das erst der Ausführung durch die einfache Gesetzgebung bedarf.

In lit. a wird vorgesehen, daß im Rahmen der Schulbehörden des Bundes wiederum Kollegien einzurichten sind. Diese Regelung stimmt mit der vor 1934 beziehungsweise 1938 bestandenen Rechtslage überein, welche auch durch Artikel 102 a des Bundes-Verfassungsgesetzes in der derzeitigen Fassung vorausgesetzt wird. Dadurch wird klargestellt, daß die auf Grund der unklaren Rechtslage nach 1945 in der Praxis bestehende monokratische Verwaltung in den Landes- und Bezirksschulräten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes zu beenden ist. Das Kollegium soll die politischen Verhältnisse im Lande beziehungsweise im Bezirk widerspiegeln und für die wichtigen Angelegenheiten den politischen Willensträger der Behörde darstellen, wie dies bei den Bundesministerien der Bundesminister, bei den Ämtern der Landesregierung die Landesregierung ist. Über die Art der Bestellung der Mitglieder der Kollegien sagt der vorliegende Entwurf nichts aus; die diesbezüglichen Bestimmungen sind im Rahmen des vom Bund zu erlassenden Grundsatzgesetzes durch Ausführungsgesetze der Länder (Artikel 14 Abs. 3 lit. a des Entwurfes) zu regeln. Der letzte Satz des Artikels 81 a Abs. 3 lit. a soll den Ländern lediglich ermöglichen, auch die Entsendung von Mitgliedern durch den Landtag vorzusehen. Dies ist deshalb notwendig, weil nach den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 die Landtage lediglich zu Gesetzgebungsakten berufen sind, die Entsendung von Mitgliedern in Kollegien jedoch ein Akt der Vollziehung ist.

Wie bisher soll nach den Bestimmungen der lit. b Präsident des Landesschulrates der Landeshauptmann, Vorsitzender des Bezirksschulrates der Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde sein. Beide sind jedoch in dieser Funktion nicht Organe des Landes, sondern Organe des Bundes. Der einfachen Gesetzgebung bleibt es überlassen, die Bestellung eines Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates sowie eines Vizepräsidenten des Landesschulrates vorzusehen. Nach den Bestimmungen des im Entwurf vorliegenden Bundes-Schulaufsichtsgesetzes wird die Entscheidung darüber, ob in einem Land ein Amtsführender Präsident zu bestellen ist, der Landesausführungsgesetzgebung überlassen. Der Amtsführende Prä-

sident des Landesschulrates soll in Hinkunft die gleiche Funktion haben, wie sie bisher bereits der „Geschäftsführende Präsident“ innehatte. Er tritt in allen Angelegenheiten, die sich der Präsident (der Landeshauptmann) nicht selbst vorbehält, an dessen Stelle, stellt also dessen alter ego dar. Die Bestellung eines Vizepräsidenten, dem im Gegensatz dazu nur einsichtnehmende und beratende Funktion zukommt, ist nur für die fünf nach der Einwohnerzahl größten Länder verbindlich vorgesehen.

Im übrigen ist die Bestellung eines Vizepräsidenten unabhängig davon, ob ein Amtsführender Präsident bestellt wird oder nicht.

Nach lit. c ist der Aufgabenbereich der Kollegien und der Präsidenten (Vorsitzenden) durch Gesetz zu bestimmen. Einige wichtige Angelegenheiten, wie die Erlassung von Verordnungen und die Erstattung von Ernennungsvorschlägen, sind jedoch nach der in Rede stehenden Entwurfsbestimmung den Kollegien vorzubehalten.

Durch die Bestimmungen der lit. d und lit. e soll für jene Fälle vorgesorgt werden, in denen zwischen den Sitzungen des Kollegiums in kollegialen Angelegenheiten dringliche Erledigungen zu treffen sind beziehungsweise das Kollegium beschlußunfähig ist. Im letzteren Falle übernimmt der Präsident (Vorsitzende) die Aufgaben des Kollegiums und es kommen ihm auch die Rechte des Kollegiums, insbesondere die Weisungsfreiheit (Artikel 81 a Abs. 4), zu.

Zu Artikel 81 a Abs. 4:

Wie bereits zu der Entwurfsbestimmung des Artikels 14 Abs. 3 lit. a bemerkt worden ist, haben die Schulbehörden des Bundes auf Landes- und Bezirksebene eine gewisse Autonomie gegenüber den Obersten Organen der Vollziehung, wie sie in der sonstigen unmittelbaren Bundesverwaltung sonst kaum gegeben ist. Insbesondere können den Schulbehörden in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Kollegien fallen, Weisungen nicht erteilt werden. Ausgenommen von diesem Grundsatz sind Weisungen, mit denen wegen Gesetzwidrigkeit die Durchführung eines Beschlusses des Kollegiums untersagt oder die Aufhebung einer vom Kollegium erlassenen Verordnung angeordnet wird. Gegen eine solche Weisung steht jedoch dem Kollegium das Recht zu, eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof zu erheben (Organbeschwerde). Diese Regelung stimmt im wesentlichen inhaltlich mit Artikel 102 a Abs. 2 und 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes überein, doch wurde für die Verwaltungsgerichtshofbeschwerde von der Voraussetzung der Erschöpfung des Instanzenzuges Abstand genommen.

Zu Artikel 81 a Abs. 5:

Die Bestimmung des Artikels 102 a Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der derzeitigen

Fassung enthält eine weitgehende Einschränkung des Rechtes des zuständigen Bundesministers, sich vom Zustand und den Leistungen der ihm im Wege der Landesschulräte unterstehenden Schulen zu überzeugen, die mit der rechtlichen und politischen Verantwortung des Bundesministers für das ihm anvertraute Ressort nicht vereinbar ist. In der Praxis wirkt sich diese Bestimmung dahingehend aus, daß unvorhergesehene Überprüfungen an Ort und Stelle unmöglich sind. Die Bestimmung des Artikels 81 a Abs. 5 des Entwurfes weicht daher von der genannten Bestimmung des Bundes-Verfassungsgesetzes insofern ab, als sie das volle Recht des zuständigen Bundesministers zur Kontrolle der ihm unterstehenden Einrichtungen wiederherstellt.

Zu Artikel 81 b Abs. 1:

Eine dieser Entwurfsbestimmung ähnliche Regelung sieht § 42 des Übergangsgesetzes 1920 in Z. 1 lit. d vor. Die dort vorgesehene Einschränkung, daß das Recht zur Erstattung von Dreivorschlägen durch die Landesschulräte nur insofern besteht, als es ihnen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verfassungs-Übergangsgesetzes 1920 zustand, wurde nicht übernommen. Durch dieses Vorschlagsrecht ist den Landesschulräten ein weitgehender Einfluß auf die Besetzung der Dienstposten für Bundeslehrer und für Schulaufsichtsbeamte in ihrem Amtsbereich sowie auf die Bestellung der Vorsitzenden und Mitglieder der Prüfungskommissionen für das Lehramt an Haupt- und Sonderschulen gewahrt.

Zu Artikel 81 b Abs. 3:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich derjenigen des § 42 Z. 1 lit. c des Übergangsgesetzes 1920. Bezüglich des im letzten Satz der Entwurfsbestimmung in Aussicht gestellten Bundesgesetzes, durch das die näheren Bestimmungen zu regeln sind, enthält Artikel V des vorliegenden Entwurfes eine Übergangsbestimmung.

Zu Punkt 4:

Ogleich durch die Zweite Verfassungsnovelle 1929 die Bestimmung des Artikels 102 a des Bundes-Verfassungsgesetzes eingefügt und dadurch die unmittelbare Bundesverwaltung auf dem Gebiete des Schulwesens in der Bundesverfassung vorgesehen worden ist, wurde damals der Artikel 102 des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht novelliert, welcher in seinem Abs. 2 jene Angelegenheiten aufzählt, die im Rahmen des verfassungsmäßig festgestellten Wirkungsbereiches unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden können. Artikel I Punkt 4 des vorliegenden Entwurfes enthält diese aus rechtstechnischen Gründen notwendige Ergänzung des Artikels 102 Abs. 2.

Zu Punkt 5:

Durch diese Entwurfsbestimmung soll Artikel 102 a aufgehoben werden, da die in ihm enthaltenen Regelungen bereits in einem Artikel 81 a der Bundesverfassung eingefügt werden (vgl. Erläuterungen zu Punkt 3).

Zu Punkt 6:

Mit Rücksicht darauf, daß die Kollegien der Landes- und Bezirksschulräte gegen Weisungen der übergeordneten Schulbehörde, mit denen die Durchführung eines kollegialen Beschlusses wegen Gesetzwidrigkeit untersagt oder die Aufhebung einer vom Kollegium erlassenen Verordnung angeordnet wird, Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erheben können, war auch eine Ergänzung des Artikels 130 Abs. 1 (im Rahmen der Bestimmungen der Bundesverfassung über den Verwaltungsgerichtshof) notwendig.

Zu Punkt 7:

Gemäß Artikel 81 a Abs. 4 des Entwurfes sind die Landes- und Bezirksschulräte in jenen Angelegenheiten, die der kollegialen Beschlussfassung zugewiesen sind, weisungsfrei. Die übergeordnete Schulbehörde kann nur wegen Gesetzwidrigkeit die Durchführung eines Beschlusses untersagen oder die Aufhebung einer Verordnung anordnen. Wenn jedoch ein Bescheid, dem ein kollegialer Beschluß zugrunde liegt, bereits den Parteien zugestellt ist, ist das Recht der übergeordneten Schulbehörde wirkungslos. Eine notwendige Ergänzung der Rechte der übergeordneten Schulbehörde stellt daher im Hinblick auf die Weisungsfreiheit der Kollegien die im Artikel I Punkt 7 des Entwurfes enthaltene Neufassung des Artikels 131 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes dar. Dabei wurde auch eine redaktionelle Änderung vorgenommen, durch die das Erfordernis der Erschöpfung des Instanzenzuges vor Erhebung einer Beschwerde in den Angelegenheiten der sogenannten objektiven Verwaltungsgerichtshofbeschwerde (Beschwerde eines Bundesministers in den Angelegenheiten der Artikel 11 und 12 gegen den Bescheid einer Landesbehörde) beseitigt werden soll. Dies ist zweckmäßig, weil die Erhebung eines Rechtsmittels gegen einen Bescheid zwar den Parteien, nicht jedoch dem zur Erhebung der objektiven Verwaltungsgerichtshofbeschwerde berechtigten Bundesminister möglich ist und daher nach der derzeitigen Fassung des Artikels 131 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes das dem zuständigen Bundesminister eröffnete Beschwerderecht von Tatsachen abhängt, die im Parteiwillen, nicht aber in seinem Willen gelegen sind. Sinnvollerweise

kann das Erfordernis der Erschöpfung des Instanzenzuges nur zur Voraussetzung einer Parteienbeschwerde gegen einen Bescheid (Artikel 131 Abs. 1 Z. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes) gemacht werden.

Zu Punkt 8:

Bereits auf Grund der derzeitigen Fassung des Artikels 102 a Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes unterliegen die Vorsitzenden der Landesschulbehörden und ihre Stellvertreter der sogenannten rechtlichen Ministerverantwortlichkeit (Artikel 142 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes), das heißt, sie können wegen einer durch ihre Amtstätigkeit erfolgten schuldhaften Rechtsverletzung durch Beschluß der Bundesregierung vor dem Verfassungsgerichtshof angeklagt werden. Aus systematischen Gründen wurde von einer Aufnahme einer dem derzeitigen Artikel 102 a Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes entsprechenden Bestimmung in die Neufassung der diesbezüglichen Regelungen im Artikel 81 a abgesehen und an Stelle dessen eine entsprechende Ergänzung des Artikels 142 vorgesehen. Dabei wurden alle in Frage kommenden Bestimmungen des Artikels 142 des Bundes-Verfassungsgesetzes entsprechend ergänzt. Insbesondere war im Hinblick auf die gemäß Artikel 81 a Abs. 3 lit. b des Entwurfes bestehende Personalunion der Funktionen des Landeshauptmannes und des Präsidenten des Landesschulrates in einer Person vorzusehen, daß bei einem verurteilenden Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, das auf den Verlust des Amtes lautet, beide Ämter verlorengehen, da sonst das verurteilende Erkenntnis seinen Sinn verlieren würde. Der Landeshauptmann, der als Präsident des Landesschulrates vom Verfassungsgerichtshof zum Verlust seines Amtes als Präsident verurteilt würde, würde auf Grund der Bestimmungen des Artikels 81 a Abs. 3 lit. b dennoch sein Amt als Präsident beibehalten. Da ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, das den Verlust des Amtes ausspricht, nur in äußerst schwerwiegenden Fällen zu erwarten ist, erscheint die in der Entwurfsfassung des Artikels 142 Abs. 4 vorgesehene Folge eines solchen Erkenntnisses auch gerechtfertigt.

Zu Artikel II:

Die Bestimmungen des Artikels II entsprechen jenen des § 6 des Schulerhaltungs-Kompetenzgesetzes und haben den Zweck, die Bildung von Gemeindeverbänden und die Umlegung des Bedarfes dieser Gemeindeverbände auf die angehörigen Gemeinden zum Zwecke der Errichtung und Erhaltung von öffentlichen Pflichtschulen, öffentlichen Schülerheimen und von öffentlichen Kindergärten und Horten zu ermöglichen.

Zu Artikel III:

Im Sinne der im Artikel I Z. 1 vorgesehenen Fassung des Artikels 14 Abs. 2, 3 und 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes kommt den Ländern die Gesetzgebung, Ausführungsgesetzgebung oder die Vollziehung in verschiedenen Angelegenheiten der öffentlichen Pflichtschulen und in den Angelegenheiten des Dienstrechtes der Lehrer an solchen Schulen zu. Demgegenüber wurden schon bisher das Bundes-Blindenerziehungsinstitut und das Bundes-Taubstummeninstitut in Wien sowie die Bundes-Berufsschule für Uhrenindustrie in Karlstein in Niederösterreich als Bundesschulen geführt. Gemäß § 8 des Schulerhaltungs-Kompetenzgesetzes kam dem Bund in Abweichung von den übrigen Bestimmungen des Schulerhaltungs-Kompetenzgesetzes auch die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten der Errichtung und Erhaltung der beiden erstgenannten Schulen zu. Im Hinblick auf die historische Entwicklung dieser Schulen erscheint es zweckmäßig, in einer Übergangsbestimmung sicherzustellen, daß bezüglich dieser drei Anstalten dem Bund weiterhin die volle Gesetzgebung und Vollziehung zukommt.

Zu Artikel IV:

Der Inhalt der Abs. 1 und 3 des Artikels IV des Entwurfes entspricht den Bestimmungen der §§ 5 und 6 Abs. 1 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes. Der Abs. 2 des Artikels IV entspricht der Bestimmung des § 4 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes.

Zu Artikel V:

Gemäß Artikel 81 b Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung des vorliegenden Entwurfes sind bei jedem Landesschulrat Qualifikations- und Disziplinarkommissionen erster Instanz für die Bundeslehrer einzurichten. Die nähere Regelung wird in der genannten Entwurfsbestimmung einem besonderen Bundesgesetz vorbehalten. Wie bereits in den Erläuterungen zu der genannten Bestimmung ausgeführt worden ist, entspricht sie dem Inhalt des § 42 Z. 1 lit. c des Übergangsgesetzes 1920. Auch in der zitierten Bestimmung des Übergangsgesetzes 1920 wurde das Nähere, insbesondere über die Zusammensetzung der Kommissionen und ihre Funktionsdauer, der Regelung durch ein Bundesgesetz vorbehalten. Dieses Bundesgesetz ist bis heute nicht erlassen worden. Für die Zusammensetzung, die Bestellung der Vorsitzenden und der Mitglieder und das Verfahren gelten derzeit die Bestimmungen der Lehrerdienstpragmatik vom 28. Juli 1917, RGBl. Nr. 319, und die Bestimmungen der Verordnung vom 4. April 1918, RGBl. Nr. 133. Diese Rechtslage soll bis zur Erlassung des in der Entwurfsbestimmung des

Artikel 81 Abs. 3 genannten Bundesgesetzes durch die Übergangsbestimmung des Artikels V aufrecht erhalten werden.

Zu Artikel VI:

Die staatliche Subventionierung konfessioneller privater Pflichtschulen in der Form sogenannter lebender Subventionen kann nur derart erfolgen, daß von den Ländern angestellte Lehrer für öffentliche Pflichtschulen diesen Privatschulen zugewiesen werden. Eine solche Subventionierung ist insbesondere hinsichtlich der katholischen Schulen durch das Konkordat mit dem Heiligen Stuhl für die Republik Österreich verpflichtend. Da die Vollziehung auf dem Gebiete des Dienstrechtes der Pflichtschullehrer gemäß Artikel 14 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der beabsichtigten Fassung den Ländern zukommt, erscheint eine entsprechende verfassungsrechtliche Vorsorge erforderlich.

Zu Artikel VII:

Zum Zwecke der Überleitung der bestehenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Schulrechtes werden durch diese Bestimmung die §§ 2 bis 6 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 für anwendbar erklärt. Die weiteren Bestimmungen des Artikels VII beziehen sich auf die Überleitung von der paktierten Gesetzgebung, wie sie derzeit auf Grund des § 42 Übergangsgesetz besteht, zu der Aufteilung des Wirkungsbereiches des Bundes und der Länder im Sinne der Neufassung des Artikels 14 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

Zu Artikel VIII:

Der einheitliche Kompetenztatbestand des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens, wie er in Artikel 14 des Bundes-Verfassungsgesetzes in seiner derzeitigen Fassung hinsichtlich des Wirkungsbereiches des Bundes und der Länder einem gesonderten Bundesverfassungsgesetz vorbehalten worden ist, wird durch den vorliegenden Entwurf in mehrere Kompetenzbereiche aufgegliedert. Die Kompetenzverteilung des Artikels 14 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes enthält jedoch keine Bestimmungen über die Zuständigkeit des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Volksbildungswesens und auf dem Gebiete der sogenannten außerschulischen Jugendberziehung, wie sie durch Jugendverbände und ähnliche Einrichtungen ausgeübt wird. Es war daher notwendig, diese Angelegenheiten bis zu einer endgültigen Regelung durch Bundesverfassungsgesetz, für die die Zeit derzeit noch nicht reif ist, weiterhin der Regelung des § 42 Übergangsgesetz 1920 (paktierte Gesetzgebung) zu unterwerfen. Dabei wurde davon abgesehen, den Begriff der außerschulischen Jugendberziehung positiv zu formulieren, da die

14

Entwicklung auf diesem Gebiete noch in zu starker Bewegung ist. Zum Zwecke der Abgrenzung gegenüber der Jugendwohlfahrt, der Jugendgerichtspflege und ähnlichen Einrichtungen, die unter Umständen auch unter dem Begriff Erziehungswesen verstanden werden könnten, wurde auf die derzeitige Fassung des Artikels 14 Bezug genommen.

Zu Artikel IX:

Die von der Kompetenzverteilung des Artikels 14 des Bundes-Verfassungsgesetzes im Sinne des vorliegenden Entwurfes abweichenden Bestimmungen des § 2 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, und die Bestimmung des § 3 des genannten Bundesverfassungsgesetzes, betreffend die Zuständigkeit des Bundes und der Länder in den Angelegenheiten der örtlichen Festlegung der für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden öffentlichen Volks- und Hauptschulen, sollen durch die Entwurfsbestimmung des Artikels IX aufrechterhalten werden.

Zu Artikel X:

Artikel X des Entwurfes sieht das Außerkrafttreten der mit dem vorliegenden Entwurf in Widerspruch stehenden derzeitigen bundesverfassungsgesetzlichen Vorschriften vor. Dies soll allerdings nur insoweit geschehen, als sie sich nicht auf das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen beziehen, das im Sinne der im Entwurf vorgesehenen Fassung des Artikels 14

Abs. 10 des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht von der Kompetenzverteilung des vorliegenden Entwurfes erfaßt ist.

Zu Artikel XI:

Unter der Voraussetzung, daß der Nationalrat sowohl das im Entwurf vorliegende Bundesverfassungsgesetz als auch die ebenfalls vorbereiteten Entwürfe für einfache Schulgesetze am gleichen Tage beschließt, müßte ein dem vorliegenden Entwurf entsprechendes Bundesverfassungsgesetz mit dem Tag der Beschlußfassung durch den Nationalrat in Kraft treten, weil bis zu seinem Inkrafttreten der Nationalrat zur Beschlußfassung über die einfachen Schulgesetze auf Grund des § 42 des Übergangsgesetzes 1920 nicht zuständig wäre. Dies hätte zur Folge, daß die einfachen Schulgesetze, die der Nationalrat beschließen würde, verfassungswidrig wären. Falls aber das Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes mit dem Tage der Beschlußfassung durch den Nationalrat vorgesehen wird, besteht ein verfassungswidriger Zustand nur während des Zeitraumes zwischen dem Tag der Beschlußfassung durch den Nationalrat und der Kundmachung des dem Entwurf entsprechenden Bundesverfassungsgesetzes im Bundesgesetzblatt. Durch die Kundmachung wird die im Zeitpunkte der Beschlußfassung der einfachen Schulgesetze bestehende Verfassungswidrigkeit saniert.

Zu Artikel XII:

Artikel XII des Entwurfes enthält die Vollzugsklausel.

Beiblatt zu den Erläuternden Bemerkungen zur Bundesverfassungsnovelle

Mit diesem Bundesverfassungsgesetz sind keine finanziellen Mehrkosten für den Bund und die Länder verbunden.

Der Entwurf dieses Bundesverfassungsgesetzes wurde allen Bundesministerien, allen Ämtern der Landesregierung, allen Landesschulräten, den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, der Bundeskammer der gewerb-

lichen Wirtschaft, dem Arbeiterkammertag, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern, dem Landarbeiterkammertag und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund zur Stellungnahme übermittelt. Die innerhalb der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme eingelangten Gutachten wurden der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfes zugrunde gelegt.